



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 19 | Ausgabe 21

Freitag, den 7. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- + Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- + Hinweisbekanntmachung
- + Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- + Hinweisbekanntmachung

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

- + Hinweisbekanntmachung

Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

- + Hinweisbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG im Rahmen des Wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 i. V. m. § 9 des Wasserhaus-haltsgesetzes (WHG) zum Fortbetrieb der Kläranlage Schlaitz

Gemarkung Schlaitz, Flur 1, Flurstücke 102/1, 72/3, 67/2, 67/9, 28/12

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage Schlaitz wurde bis zum 31.12.2025 befristet erteilt.

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) beantragte mit dem am 05.03.2025 präzisierten Schreiben vom 26.01.2023 den Fortbetrieb der Kläranlage über das Jahr 2025 hinaus und damit verbunden die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur

Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage Schlaitz nach dessen vollbiologischer Behandlung in den Lausebach.

Die Kapazität der Kläranlage Schlaitz umfasst 9.800 EW.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in einem zweistufigen Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde. In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG in Form der in Anlage 3 unter den folgenden Ziffern aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

2.3.4

„Biosphärenreservate und LSG“:

Vollständig innerhalb: Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“,

2.3.6

„geschützte Landschaftsbestandteile, inkl. Alleen, nach § 29 BNatSchG“:

Einreihige gesetzlich geschützte einseitige Baumreihe entlang der Zufahrtsstraße südlich der Kläranlage,
2.3.7

„Biotope nach § 30 BNatSchG“:

Gesetzlich geschützte Hecken und Feldgehölze entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze,
2.3.9

„Gebiete, in denen die Vorschriften der EU-Qualitätsnormen bereits überschritten sind“:

Vorbelastung des Oberflächenwasserkörpers (OWK) VM02OW08-00 (Lausebach).

In der zweiten Stufe wurde unter Beachtung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Berücksichtigt wurde dabei, dass Kapazität sowie Merkmale der Kläranlage unverändert bleiben und bei deren bisherigem Betrieb die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt wurden.

Die Vorprüfung ergab, hinsichtlich der festgestellten besonderen örtlichen Gegebenheiten (Anlage 3):

- Ziffern 2.3.4, 2.3.6, 2.3.7, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen, insofern der derzeitige Kläranlagenausbau (9.800 EW) beibehalten wird,
- Ziffer 2.3.9, dass die Einleitung aus der Kläranlage, unter Einhaltung der in der wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen, auch künftig zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Einleitgewässers (Lausebach) führt.

Im Ergebnis der gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung ist somit festzustellen, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Es liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor, aber das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.



Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, den 30.09.2025

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB 66 Umwelt- und Klimaschutz

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstdörferrichtlinie) und die Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum wurden auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> mit Bereitstellungstag 23.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Die 2. Änderungssatzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des LK Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des LK Anhalt-Bitterfeld) wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> mit Bereitstellungstag 24.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 07.11.2025 wurde auf der Internetseite www.tzv-zoerbig.de des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- Einladung und Tagesordnung zur 2. Verbandsversammlung am 25.11.2025, 17:00 Uhr, Lange Straße 34, 06780 Zörbig

gez. Nogossek
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 17.11.2025 werden auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

- „Jahresablesung der Trinkwasserzähler 2025“
- „Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024“

Für weitere Rückfragen oder Informationen steht Ihnen der ZWAG gern zur Verfügung.

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Am Hain 10
06773 Gräfenhainichen
Tel.: 034953 22109

Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

Hinweisbekanntmachung – Stellenausschreibung

Im Trinkwasserzweckverband Zörbig ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Kaufmännischer Mitarbeiter (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.
Die Stelle wird nach TVöD/VKA vergütet.
Ausführliche Informationen finden Sie unter www.tzv-zoerbig.de/Aktuelles/Stellenausschreibung.

